

**Beschreibung**

**Naturkalk-Glätteputz NKGL20**

**Naturkalk-Glätteputz NKGL20 (HP910)**

- Zusammensetzung:** NKGL20 setzt sich zusammen aus natürlich hydraulischem Kalk, Weißkalkhydrat, Marmorkörnung sowie einem geringen Zusatz von Cellulose. NKGL20 enthält keine synthetischen Bindemittel, ist hoch diffusionsoffen sowie pilz- und schimmelwidrig. NKGL20 entspricht der Mörtelklasse CS I.
- Anwendungsbereich:** NKGL20 wird zum Glätten von allen verriebenen Unterputzen eingesetzt. Rabottierte Unterputze zunächst mit einer Lage NKDp20 0,5mm egalisieren und nass in feucht mit NKGL20 glätten. Nicht im Sockelbereich einsetzen.  
Der Untergrund muss frei von losen Bestandteilen, Staub und Schmutz sein, gegebenenfalls ist ein Vornässen notwendig. Geeignet sind neue Unterputze und alte Putzflächen ohne Beschichtung.  
NKGL20 ist auch als Glätteputz von grundierten Gipskarton-/Gipsplatten geeignet.
- Verarbeitung:** Den Sackinhalt mit sauberem Wasser anmachen. Der Wasserbedarf beträgt ca. 11 ltr. für 20 kg (1Sack). NKGL20 mit der rostfreien Traufel aufziehen und glätten. Auftragsstärke ca.1mm. Frischen Spachtel vor schneller Austrocknung schützen.
- Materialbedarf:** ca. 1-2kg/m<sup>2</sup>, je nach Beschaffenheit des Untergrundes. Der Sackinhalt ergibt ca. 19,2 l Frischmörtel.
- Besondere Hinweise:** NKGL20 darf nur im Originalzustand verwendet werden, NKGL20 kann mit bis zu 10% kalkechtem Pigment eingefärbt werden. NKGL20 erst kurz vor Bezug der Räumlichkeiten einbauen um unnötige Beschädigungen zu vermeiden.
- Lieferung:** In Säcken zu je 20 kg, 36 Säcke/Palette
- Lagerung:** Trocken, bei geschlossener Verpackung mindestens 12 Monate
- Sicherheitshinweise:** Mörtel reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Haut und Augen schützen. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt unverzüglich Arzt aufsuchen.  
Weitere Informationen erhalten Sie bei telefonischer oder schriftlicher Anfrage. Diese Angaben beruhen auf unseren Erfahrungen und berücksichtigen nicht den jeweiligen Einzel- fall. Darum können aus ihnen keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.